

ENTWURF

Satzung zur 15. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (Gesetzblatt S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 19. Juli 2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bühl vom 23. Dezember 1993, geändert am 23. März 1994, 10. März 1999, 25. Juli 2001, 10. Oktober 2001, 20. Februar 2002, 29. September 2004, 26. April 2006, 29. Juni 2009, 23. September 2009, 23. Mai 2012, 23. Juli 2014, 24. September 2014, 28. Januar 2015 und 24. Februar 2016, beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Technische Ausschuss erhält Informationen über Vorhaben und laufende Baugenehmigungsverfahren, die für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsam sind, zur Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB).

Dies betrifft:

- a) Ausnahmen von der Veränderungssperre,
- b) Ausnahmen oder Befreiungen gemäß § 31 BauGB, die entweder zum ersten Mal erteilt werden oder von städtebaulicher Relevanz sind,
- c) Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
- d) Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB,
- e) Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

mit Ausnahme von

- Bauanträgen, bei denen ein Bauvorbescheid vorliegt und dieser eingehalten wird,
- Um- und Ausbauten in bestehenden Gebäuden,
- Errichtung von Kleingaragen und eingeschossigen Nebengebäuden bis zu einer Grundfläche von 50 m² überbauter Fläche sowie von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,40 m.

Artikel 2

In den §§ 8, 9, 10 und 11 wird jeweils in Absatz 2 die Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als 60.000 Euro bis 250.000 Euro;

Artikel 3

In § 14 Absatz 2 wird in Nummer 1 die Formulierung „bis zu 37.500 Euro“ durch „bis zu 60.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

In § 16 Absatz 4 wird in Nummer 1 die Formulierung „mehr als 37.500 Euro bis zu 125.000 Euro“ durch „mehr als 60.000 Euro bis zu 150.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

§ 8 Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt neu gefasst:

die Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten auf der Ebene von Stabsstellen- und Abteilungsleitungen sowie von sonstigen Dienststellenleitungen mit Ausnahme von Fachbereichsleitungen und hauptamtlichen Ortsvorstehern;

§ 8 Absatz 2 Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, einschließlich über- oder außertariflicher Leistungen im Einzelfall, von Beschäftigten auf der Ebene von Stabsstellen- und Abteilungsleitungen sowie von sonstigen Dienststellenleitungen mit Ausnahme von Fachbereichsleitungen und Leitungen im Sozial- und Erziehungsbereich.

Artikel 6

§ 14 Absatz 2 Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:

die Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, sofern es sich nicht um Fachbereichs-, Stabsstellen-, Abteilungsleitungen, hauptamtliche Ortsvorsteher sowie um sonstige Dienststellenleitungen handelt;

§ 14 Absatz 2 Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:

die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, einschließlich über- oder außertariflicher Leistungen im Einzelfall, von leitenden Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsbereich und von allen übrigen Beschäftigten, sofern es sich nicht um Fachbereichs-, Stabsstellen- und Abteilungsleitungen sowie um sonstige Dienststellenleitungen handelt;

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den 19. Juli 2017

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.